

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und
Landwirtschaft
Postfach 10 05 10
01076 Dresden

Ihr Zeichen: 51-8401/6/6 - Schreiben vom 13.12.2018

Chemnitz, 30. Januar 2019

Stellungnahme zum Referentenentwurf der SächsWolfMVO

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Sachsen e.V., bedankt sich für die Beteiligung zu o. g. Verordnungsentwurf.

Wir kommen aber nicht umhin zu bemängeln, dass die Anhörung per E-Mail vom 17.12.2018 in die Zeit von Weihnachten und den Jahreswechsel gelegt wurde und die gewährte Frist zur Stellungnahme auch angesichts des Umfangs der überlassenen Unterlagen von gut 600 Seiten deutlich zu knapp bemessen ist. Dies gilt umso mehr, als die Überlegungen zum Erlass einer entsprechenden Verordnung ausweislich der beigefügten Unterlagen schon seit mehr als einem Jahr bestehen und eine besondere Eile nicht geboten ist. Wir behalten uns deshalb auch eine Ergänzung und Konkretisierung unserer Bedenken im anstehenden Anhörungstermin vor.

Unter formellen Aspekten ist zunächst der Beteiligtenkreis zu beanstanden, da alle staatlichen und privaten Stellen beteiligt werden müssen, auf die sich der Verordnungsentwurf auswirken kann. Wegen der Zugehörigkeit der sächsischen Wölfe zur kontinentalen biogeografischen Region hätten zum Verordnungsentwurf auch bayerische und polnische Umweltverbände gehört werden müssen.

Inhaltlich nehmen wir wie folgt Stellung:

Der BUND Sachsen lehnt die vorliegende Verordnung ab, da sie mit geltenden bundes- und unionsrechtlichen Vorgaben schlicht unvereinbar ist.

Besonders bemerkenswert ist, dass sich diese Schlussfolgerung gerade aus den zur Beteiligung vorgelegten Unterlagen ergibt. Weiterhin fällt auf, dass der Sächsische Wolfsmanagementplan nicht Gegenstand der Verfahrensunterlagen zur Aufstellung der Wolfsmanagementverordnung war. Bei näherer Betrachtung des geltenden Managementplans verwundert dies letztlich nicht, weil der Verordnungsentwurf dem Wolfsmanagementplan zuwiderläuft und mit diesem nicht vereinbar ist.

Begründung

I. Inhalt der Verordnung

Die im Entwurf vorliegende Wolfsmanagementverordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (im Folgenden VO) regelt zunächst in § 1 einige Begriffsbestimmungen, weist dem LfULG in § 2 die Aufgabe der Erarbeitung eines Managementplans mit näher konkretisierten Inhalten zu, in § 3 weitere Aufgaben wie Monitoring und Rissbegutachtung und in § 4 zudem noch die Verantwortung für Umweltbildung und Öffentlichkeitsarbeit.

Das 2. Kapitel der Verordnung befasst sich mit der Vergrämung und Entnahme von Wölfen. Hierzu wird in § 5 eine Ausnahme zur Vergrämung von Wölfen festgelegt. § 6 regelt eine Ausnahme für eine Entnahme von Tieren (also zur zielgerichteten, tierschutzgerechten Tötung von Wölfen, vgl. § 1 Nr. 3 VO) zur Vermeidung erheblicher wirtschaftlicher Schäden für landwirtschaftliche Betriebe, § 7 eine Ausnahme zur Entnahme zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt und § 8 eine solche im Interesse der Gesundheit des Menschen. Abgeschlossen werden die Ausnahmen durch die Möglichkeit der Entnahme aus sonstigen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses in § 9 der VO. Gemeinsam ist den Ausnahmebestimmungen für Entnahmen, dass von den Ausnahmen nur die untere Naturschutzbehörde Gebrauch machen kann. § 10 enthält einige Bestimmungen dazu, welche Mittel für die Vertreibung und die Entnahme von Tieren eingesetzt werden dürfen, für die Entnahmetatbestände werden zudem noch weitere Bestimmungen vorgesehen.

Kapitel 3 befasst sich mit Sonderfällen der Entnahme (wie schwer verletzte oder erkrankte Wölfe) und dem Umgang mit toten Wölfen.

Kapitel 4 trägt die Überschrift „Vorbereitung und Durchführung von Managementmaßnahmen“, enthält sodann aber 3 Vorschriften, die jeweils durchaus unterschiedliche Zielrichtungen haben. So regelt § 13 die Besenderung von Wölfen und lässt hierfür eine Ausnahme „von“ § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG zu. § 14 regelt Verbote für bestimmte Handlungen zur Beeinträchtigung von „Managementmaßnahmen“, die im zugleich letzten Kapitel 5 über § 16 als Ordnungswidrigkeiten qualifiziert sind. Schließlich legt § 15 unter der Überschrift „Wölfe in Natura-2000-Gebieten“ fest, dass das LfULG die Aufgabe hat, die Öffentlichkeit und die anerkannten Naturschutzvereinigungen zu informieren, wenn Vergrämungen und Entnahmen einzelner Wölfe oder Rudel nicht mehr als unerheblich im Sinne von § 33 Absatz 1 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes einzuschätzen sind.

Eine Anlage zur VO enthält schließlich „Fachliche und technische Rahmenbedingungen des Wolfsmanagements“, mit denen zumutbare Schutzmaßnahmen vor dem Wolf in der Weidetierhaltung, zur Vergrämung geeignete Mittel, zur Entnahme geeignete Mittel und zum Fang und besonderen geeignete Techniken näher konkretisiert werden.

II. Allgemeine Vorbemerkungen

Vorab ist zu bemerken, dass die Verordnung im Entwurf teilweise sprachliche Ungenauigkeiten aufweist. Soweit diese zugleich rechtliche Relevanz entfalten, wird bei der Stellungnahme zu den einzelnen Vorschriften hierzu näher eingegangen.

Allgemein ist ferner zu bemerken, dass die Verordnung ganz generell massive Unklarheiten aufweist, soweit sie Ausnahmen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gewährt, weil weder aus dem Wortlaut der Bestimmungen noch aus der Begründung ersichtlich wird, von welchem Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG jeweils eine Ausnahme erteilt werden soll.

1. Erteilung der Ausnahme im Ordnungswege oder Erhalt der Einzelfallentscheidung

Generell unklar ist weiterhin, ob die Verordnung nur das Vorliegen von Ausnahmegründen im Einzelfall regeln will (bei Erhalt der Einzelfallentscheidung der zuständigen Behörde) oder ob die Ausnahme bereits mit der Verordnung erteilt sein soll. Einzelne Passagen der Begründung lassen ebenso wie der Wortlaut der Ausnahmetatbestände eine eindeutige Aussage nicht zu. Problematisch ist diese Unklarheit deshalb, weil mangels entsprechender einschränkender Regelungen und im Wege des Umkehrschlusses aus § 15 der Verordnung die Verordnung so zu verstehen ist, dass es für die Frage der Entnahme von Tieren keine Rolle spielt, ob diese an Exemplaren oder Rudeln innerhalb oder außerhalb von Natura-2000-Gebieten vollzogen werden soll. Die Entnahme von Exemplaren des Wolfs aus Natura-2000-Gebieten, in denen die Art Erhaltungsziel ist, ist im Einzelfall und erst recht in Summe geeignet, die Erhaltungsziele der betroffenen Gebiete erheblich zu beeinträchtigen und bedarf deshalb einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie).

Wie sich aus § 15 der Verordnung ableiten lässt, geht der Ordnungsgeber offenbar nicht davon aus, dass vor der Durchführung von Maßnahmen, die aufgrund der Verordnung getroffen werden, eine entsprechende Verträglichkeitsprüfung erfolgt. Eine solche ist aufgrund der Eigenart der geregelten Ausnahmegründe, die teilweise ein rasches Handeln implizieren, und damit die für eine Verträglichkeitsprüfung notwendige Datenerhebung und Datenbewertung unter Beteiligung der Öffentlichkeit, auf Ebene der Einzelmaßnahmen zudem teilweise mit Schwierigkeiten behaftet. Der Ordnungsgeber legt in § 15 nur eine Beobachtungspflicht des Landesamtes und eine Informationspflicht fest, wenn Vergrämungen und Entnahmen einzelner Wölfe oder Rudel nicht mehr als unerheblich im Sinne von § 33 Absatz 1 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes einzuschätzen sind. Dies zeigt, dass der Ordnungsgeber nur eine nachträgliche Bewertung von Entnahmen und deren Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete im Sinn hat, und zugleich der Wortlaut der Entnahmebestimmungen („eine Entnahme ist als Ausnahme ... zugelassen“) darauf hindeutet, dass der Ordnungsgeber annimmt, die Ausnahme werde mit der Verordnung generell erteilt und die Aufgabe der Naturschutzbehörde beschränke sich nur noch auf die Konkretisierung der Mittel des Vollzugs. Dies wird durch die Begründung der VO gestützt, wo es heißt (vgl. VO-Entwurf, S. 16/17):

„Dafür werden einerseits unter Inanspruchnahme der Ermächtigung des § 45 Absatz 7 Satz 4 Bundesnaturschutzgesetz für die Fallkonstellationen notwendiger Vergrämungen und Entnah-

men, die häufig vorkommen, Zulassungen unmittelbar in der Verordnung vollständig oder hinsichtlich einzelner Tatbestandmerkmale getroffen. Zudem wird durch die Verordnung entschieden, in welchen Fällen zumutbare Alternativen zur Vergrämung oder Entnahme eines Wolfes im Sinne des § 45 Absatz 7 Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz nicht mehr gegeben sind.“ (...)

„Da die Zulassung im Wege der Verordnung Einzelfallentscheidungen nach § 45 Absatz 7 Satz 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz lediglich ersetzt, müssen durch die Verordnung die Fragen umfassend normativ beantwortet, die ansonsten in einer Einzelfallentscheidung zur Herstellung rechtmäßiger Verfügungen zwingend bewertet werden müssten. Die Reichweite der Ermächtigung des § 45 Absatz 7 Satz 4 Bundesnaturschutzgesetz wird daher durch diese Mindestprüfungen bei Einzelfällen für das Gebiet des Freistaates maßgeblich bestimmt.“

Damit geht der Wille des Ordnungsgebers dahin, mit der vorliegenden Verordnung in den näher konkretisierten Fallgruppen eine generelle Ausnahme erteilt zu haben und zwar auch für Entnahmen innerhalb von FFH-Gebieten. Eine Einzelfallentscheidung mit eigener Bewertung ist nicht mehr vorgesehen. Zugleich findet sich nicht an einer einzigen Stelle der Verordnung ein Verweis auf das Erfordernis des günstigen Erhaltungszustandes der Art, wie es § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG für die Erteilung von Ausnahmen voraussetzt. Eine solcherart konstruierte Verordnung ist zweifelsfrei als Plan oder Projekt im Sinne des § 34 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie einzuordnen, die ihrerseits folglich einer NATURA-2000-Verträglichkeitsprüfung bedarf. Dem kann nicht entgegengehalten werden, dass es sich bei der VO um einen Managementplan handelt, der seinerseits der Verträglichkeitsprüfung entzogen sein könnte. Dabei mag dahinstehen, ob einzelne Teile der Verordnung, wie beispielsweise das Monitoring oder die Besenderung, expliziten Managementcharakter tragen. Denn dies ändert nach der geltenden Rechtsprechung des EuGH nichts daran, dass diejenigen Teile der Verordnung, die nicht der Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Art dienen, einer Verträglichkeitsprüfung unterzogen werden müssen. Da eine nähere Ausführung zu diesem Punkt den Rahmen der vorliegenden Stellungnahme sprengen würde, werden wir uns hierzu in der geplanten Anhörung noch ausführlicher äußern.

Für diese Stellungnahme genügt der Hinweis, dass die Verordnung an einem schwerwiegenden formellen Mangel leidet, da die erforderliche Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung nicht vorliegt und zudem nicht, wie vom EuGH gefordert, eine diesbezügliche Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt worden ist. Wegen der Betroffenheit der Natura-2000-Gebiete durch die Maßnahmen, die aufgrund der Verordnung vollzogen werden, ergibt sich zudem die Notwendigkeit, nun die Verordnung als planmäßige Bündelung einer Vielzahl von Vollzugsakten einer strategischen Umweltprüfung zu unterziehen, dort einen entsprechenden Umweltbericht zu erstellen und nun auch hierzu die Öffentlichkeit einschließlich der anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen zu beteiligen. Hierfür ist insbesondere maßgeblich, dass es sich bei der hier vorliegenden Verordnung der sächsischen Staatsregierung gerade nicht um ein Gesetz im formellen Sinne, sondern lediglich um ein materielles Gesetz handelt, das im Rang unter dem Landesrecht steht und Gegenstand einer Normenkontrolle vor dem OVG Bautzen sein kann.

Der BUND Sachsen fordert deshalb, das Verfahren der Verordnungsgebung abubrechen und nach Ermittlung der erforderlichen Daten und Erarbeitung der geforderten Umweltprüfungen unter Beteiligung der Öffentlichkeit und der anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen erneut durchzuführen.

2. Verfassungswidrige Einordnung des Wolfes in das Jagdrecht

Der Verordnungsentwurf betont die grundsätzliche Einordnung des Wolfs in das Jagdrecht (vgl. S. 15). Die Änderung des SächsJagdG in Artikel 2 des Verordnungsentwurfs löst die Zuständigkeit für die Entscheidung über Entnahmen aus dem Jagdrecht heraus, belässt es aber im Übrigen bei der Einordnung des Wolfs in das Jagdrecht.

In der VO, S. 18, heißt es dazu:

„Artikel 2 schränkt die Aufnahme des Wolfes in das Jagdrecht hinsichtlich der Entnahmeentscheidung nach Jagdrecht ein. Das geltende Jagdrecht hält für ein umfassendes Wolfsmanagement gegenwärtig keine Ermächtigungen bereit, sondern erzeugt über Einvernehmensregelungen sogar vermeidbare Schnittstellen. Die Entnahmeentscheidungen beim Wolf werden daher künftig daher ausschließlich als Teil einer umfassenden Managementaufgabe auf naturschutzrechtlicher Grundlage vom Landkreis beziehungsweise von der Kreisfreien Stadt als der Unteren Naturschutzbehörde getroffen. Die sonstigen jagdrechtlichen Regelungen (zum Beispiel Beteiligung am Monitoring) gelten betreffend den Wolf fort. Unberührt bleiben auch künftige Möglichkeiten zur gewöhnlichen Jagd, sofern auf Grund des Erreichens des günstigen Erhaltungszustandes eine Umstufung des Wolfes von Anhang IV in den Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG auf europäischer Ebene erfolgt.“

Diese Begründung ist deshalb bemerkenswert, weil der Ordnungsgeber hier die in der Literatur (vgl. aus den Verfahrensunterlagen den Beitrag von Köck, Der Wolf als jagdbare Art, ZUR 2015, 589 ff.) aufgezeigten verfassungsrechtlichen Bedenken an der Einordnung des Wolfs in Sachsen als jagdbare Art gerade durch die nun geplanten Änderungen bestärkt. Denn wie der im bisherigen Anhörungsverfahren ausweislich der Ordnungsunterlagen mehrfach gehörte Prof. Dr. Köck betont hat, ist das Recht des Artenschutzes eine Kernkompetenz des Bundesgesetzgebers und hat im BNatSchG eine abschließende Regelung gefunden. Die Länder sind insoweit in ihrer Gesetzgebung gesperrt. Die Länder können Artenschutzregelungen auch nicht auf den sog. „jagdrechtlichen Artenschutz“ und damit auf die Gesetzgebungskompetenz für das Jagdwesen stützen, weil der jagdliche „Artenschutz“ als Hegeverpflichtung für das auch unter Artenschutzgesichtspunkten grundsätzlich jagdbare Wild etwas anderes ist als eine Artenschutzregelung. Schon bisher muss deshalb die gesetzgeberische Aufnahme des Wolfes in die Liste der jagdbaren Arten durch den Sächsischen Gesetzgeber als Artenschutzregelung qualifiziert werden, weil sie objektiv einzig artenschützende Wirkungen entfaltet und dies ausweislich amtlicher sächsischer Stellungnahmen auch beabsichtigt war. Prof. Köck hat deshalb bereits die geltende Regelung wegen Verstoßes gegen Art. 72 Abs.1 i.V.m. Art. 72 Abs. 3 Nr. 2 GG als nichtig angesehen (vgl. aus den Verfahrensunterlagen Köck, ZUR 2015, 589, 597).

Mit der Begründung der nun geplanten Änderung bestätigt der Ordnungsgeber, dass Entnahmeentscheidungen beim Wolf „ausschließlich als Teil einer umfassenden Managementaufgabe auf naturschutzrechtlicher Grundlage vom Landkreis beziehungsweise von der Kreisfreien Stadt als der Unteren Naturschutzbehörde getroffen“ werden. Die Rückholung der Kompetenz zur Entscheidung über diese Maßnahme zu den Naturschutzbehörden ist unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten ein richtiger Schritt, der zugleich bestätigt, dass die im Grundsatz weiter aufrechterhaltene Unterstellung des Wolfes unter das Jagdrecht verfassungswidrig ist.

Es bestehen ferner dezidierte unionsrechtliche Bedenken, wie sich gleichfalls aus den vom Verordnungsgeber vorgelegten Unterlagen ergibt. Dem dort aufgeführten Schreiben der EU-Kommission vom 21.09.2018 an das Landratsamt Bautzen (offenbar aus Anlass eines aktuell laufenden Klageverfahrens gegen eine Abschussgenehmigung des Landkreises) lässt sich entnehmen, dass die EU-Kommission der Auffassung ist, „dass das Jagdrecht keine zielführende Option ist“ und eine Ausdünnung des Wolfsbestandes keine Alternative zum Herdenschutz bietet. Gleiches lässt sich der von der EU-Kommission in Bezug genommenen Gemeinsamen Erklärung von Bundesumweltministerin Barbara Hendricks und Ministerpräsident Stephan Weil (Niedersachsen) zum Konflikt zwischen Wolfsschutz und Weidetierhaltung vom 28. September 2017 (abrufbar unter https://www.stk.niedersachsen.de/download/123143/Manifest_Wolf.pdf) mit dem Titel „Weidetierhalten in Wolfsgebieten helfen – Jagdrecht ist keine Lösung“ entnehmen.

3. Keine Befugnis zur generellen Ausnahmeerteilung wegen ungünstigen Erhaltungszustandes der Art

Festzustellen ist weiterhin, dass die vom Verordnungsgeber beabsichtigte verordnungsmäßige Erteilung von Ausnahmen in einer Vielzahl von Fällen deshalb unzulässig ist, weil aufgrund des schlechten Erhaltungszustandes der Art in Deutschland ein Spielraum für solche Regelungen aktuell nicht besteht, sondern allenfalls in begründeten Einzelfällen Einzelausnahmen erteilt werden können. Auch dies lässt sich aus den Stellungnahmen, die der Verordnungsgeber eingeholt hat und zum Gegenstand der Beteiligung gemacht hat, sehr deutlich ableiten:

Zunächst widerspricht die Verordnung insoweit dem Wolfsmanagementplan 2014, wo auf S. 14 darauf verwiesen wird, dass der Wolf nach EU-Recht als FFH-Art des Anhangs II (prioritäre Art) und des Anhangs IV in Deutschland den höchsten Schutzstatus genießt und die EU von den Mitgliedsländern erwartet, dass sie für diese Arten einen günstigen Erhaltungszustand prioritärer Arten gewährleisten bzw. herbeiführen. Für das Wolfsmanagement in Sachsen ergeben sich aus dem gegenwärtigen rechtlichen Status des Wolfes ausweislich des Managementplans folgende Konsequenzen (a.a.O.):

„Das Festlegen von Wolfsgebieten und wolfsfreien Gebieten sowie Festlegungen zu einem etwaigen Zielbestand, zu Abschusszahlen oder zu einer vorsorglichen Bestandsregulierung sind ausgeschlossen.

Der landesweite Schutz ist zwingend.

Ausnahmen vom Störungs-, Fang- und Tötungsverbot sind möglich, aber nur im begründeten Einzelfall.

Eine präventive Bestandskontrolle ist nicht statthaft.“

Jedenfalls mittelbar werden über § 6 der VO Zonen geschaffen, in denen allein die vermehrte Anwesenheit von Weidetierhaltungsbetrieben eine Entnahme von Wölfen zulässig macht, wenn ein Wolf zumutbare Schutzmaßnahmen zweimal überwunden und Schafe oder Ziegen gerissen

oder verletzt hat. Über § 6 Abs. 4 der VO ist eine Auslöschung ganzer Rudel möglich. Insoweit widerspricht die VO dem Managementplan.

Auch wenn die Aussagen des Wolfsmanagementplans 2014 zum Erhaltungszustand eher vage sind, ergibt sich aber aus dem Zusammenhang, dass davon ausgegangen wird, dass der Wolf weder in Deutschland noch in Sachsen in einem günstigen Erhaltungszustand ist (vgl. Managementplan, S. 22).

In Sachsen gab es im Monitorjahr 2018/19; 18 Rudel, 65 Welpen und keine bekannten Einzeltiere; in Deutschland 57 Rudel, zwei Paare, 211 Welpen und drei Einzeltiere. 80 Wölfe wurden im Berichtsjahr getötet. Die Zahlen für Sachsen entsprechen ca. 245 Wölfen, bei einer angenommenen Rudelgröße von 10 Tieren, von denen jedoch einige noch nicht adult sind. Diese Bestandszahlen liegen weit weg von einem günstigen Erhaltungszustand. Dieser wäre gegeben, wenn für die nächsten 100 Jahre die Aussterbewahrscheinlichkeit des Wolfs deutlich höher als 10 % läge. Laut Bundesregierung sind min. 1.000 adulte Wölfe notwendig um eine Aussterbewahrscheinlichkeit > 10 % zu erreichen.¹

Im FFH-Bericht der Bundesregierung wird der Erhaltungszustand der Art Wolf in der kontinentalen biogeografischen Region, wozu Süd- und Ostdeutschland gehören, als „ungünstig-schlecht“ bewertet und damit in die schlechteste der drei Bewertungskategorien eingeordnet (vgl. Bundesamt für Naturschutz, Ergebnisse nationaler FFH-Bericht 2013, Arten in der kontinentalen biogeografischen Region, abrufbar unter www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/arten_kon.pdf).

Naturschutzrechtlich muss sich eine Genehmigung zur Erlegung eines Wolfs unter anderem an den artenschutzrechtlichen Vorgaben messen lassen, weil § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG das Töten und Verletzen von Individuen streng geschützter Arten verbietet. Beim Wolf handelt es sich als Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie um eine streng geschützte Art (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 14b BNatSchG). Daher bedarf die Genehmigung der Tötung eines Exemplars einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG.

§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG nennt als Voraussetzung ausdrücklich, dass eine Ausnahme nur zugelassen werden darf, wenn sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie weitergehende Anforderungen enthält. Weil Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie vom Verweilen in einem günstigen Erhaltungszustand spricht, reicht es nicht aus, wenn sich der bestehende negative Erhaltungszustand der Populationen einer Angang-IV-Art (hier der Wolf) lediglich nicht weiter verschlechtert. Zusätzlich darf die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert werden. Diese Voraussetzung ist durch die höchstrichterliche Rechtsprechung geklärt, siehe BVerwG, Urteil vom 28.03.2013 – 9 A 22.11, juris Rn. 135:

„Im Falle eines ungünstigen Erhaltungszustands der Populationen der betroffenen Art sind Ausnahmen nach Art. 16 Abs. 1 FFH-RL zulässig, wenn sachgemäß nachgewiesen ist, dass sie weder

¹ www.bundestag.de/blob/393542/e21bfea995e1f0f0f19271d442f365d/bericht-bmub-data.pdf, S. 18.

Zur Geschlechtsreife von Wölfen vgl. https://dbb-wolf.de/Wolf_Steckbrief/portrait.

den ungünstigen Erhaltungszustand dieser Populationen weiter verschlechtern noch die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands behindern.“

Da sich der Wolf selbst auf der biogeographischen Ebene der kontinentalen Region nach wie vor in einem ungünstig-schlechten Erhaltungszustand befindet, bedarf es damit des fachlichen Nachweises, dass trotz der Tötungen die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird.

Die VO betrachtet jedoch nicht die Neutralität des Abschusses für die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes. Vielmehr ist die einzige Aussage zum Erhaltungszustand eine schlichte Behauptung, die sich am falschen Maßstab orientiert, dafür aber als Textbaustein in der Begründung der VO zu allen Entnahmetatbeständen:

„Durch die Entnahme einzelner Wölfe oder einzelner Rudel verschlechtert sich der Erhaltungszustand der Wolfspopulation im Sinne von § 45 Absatz 7 Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz im Freistaat Sachsen aufgrund der entstandenen Populationsdynamik nicht (EuGH vom 14. Juni 2007, C-342/05, Randnummer 29).“

Abgesehen davon, dass gerade der Verweis auf die EuGH-Entscheidung in diesem Zusammenhang nur als abenteuerlich bezeichnet werden kann, mangelt es letztlich im Rahmen der Begründung der VO an jeglicher Darstellung, dass die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes des Wolfes nicht behindert wird, obwohl generell zulässige Abschüsse diesem Ziel konträr entgegenstehen.

Damit ist unklar, ob sich die Anzahl der die Fortpflanzungsgemeinschaften bildenden Individuen in einer populationsrelevanten Weise durch die generell in fünf Fallgruppen zulässigen Abschüsse verändert oder nicht. Ein artenschutzfachliches Gutachten, welche Maßnahmen trotz des schlechten Erhaltungszustands und der bestehenden Beeinträchtigungen (wie die Unfallgefahr von Wölfen hinsichtlich des Straßenverkehrs) notwendig wären, damit trotz der Erlegung von (Leit-)Tieren eine Beeinträchtigung der lokalen Wolfspopulation ausgeschlossen werden kann, wäre nachvollziehbare Grundlage. Denn beim Ausschluss einer Beeinträchtigung der lokalen Population kann auch eine Beeinträchtigung der Populationen der Art ausgeschlossen werden (vgl. EU-Kommission, Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie, 2007, S. 68).

„Eine angemessene Bewertung der Auswirkungen einer spezifischen Ausnahme wird aber in vielen Fällen – wenn nicht in den meisten – auf einer niedrigeren Ebene als der biogeografischen Region stattfinden müssen, um ökologisch aussagekräftig zu sein. Als eine nützliche Ebene bietet sich dabei die (lokale) Population an.“

Dass in der vorliegenden Situation eine verordnungsmäßig für eine Vielzahl von Fällen legalisierte Tötung von Wölfen nicht auf Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie gestützt werden kann, ergibt sich zudem aus dem bereits angesprochenen Schreiben der EU-Kommission vom 21.09.2018 an das Landratsamt Bautzen, wo es heißt:

„In Ihrem Schreiben beziehen Sie sich auf sozioökonomische Konflikte, welche durch das Wiederauftreten des Wolfes entstanden sind und fordern, dass diese Art wegen ihres Erhaltungszustandes von Anhang IV in Anhang V der FFH-Richtlinie umgelistet wird. Lassen Sie mich bitte klarstellen, dass sich der Wolf in Deutschland in einem ungünstigen-schlechten Erhaltungszu-

stand befindet, obwohl er sich in einigen anderen europäischen Mitgliedsstaaten in einem günstigen Erhaltungszustand befindet. Dies wurde seitens der zuständigen deutschen Behörden im Artikel 17 Bericht nach der FFH-Richtlinie mitgeteilt.

Selbst wenn der Wolf in Anhang V gelistet wäre, gäbe es weiterhin die Verpflichtung, einen günstigen Erhaltungszustand zu erreichen. Es müssten Maßnahmen ergriffen werden, um diese Raubtierart zu schützen, die eine grundlegende Rolle im Ökosystem spielt. Daher ist es notwendig, einen strategischen Ansatz für das Wolfsmanagement zu verfolgen, der sich nicht nur auf die Tötung einiger Exemplare konzentriert. Es ist wichtig, vorbeugende Maßnahmen zu treffen, welche Schäden durch Wölfe vermeiden oder reduzieren. Sollten dennoch Schäden auftreten, sind die vom Wolf geschädigten Wirtschaftsbereiche zu entschädigen. Darüber hinaus unterstützen Sensibilisierungs- und Weiterbildungsprogramme die Koexistenz zwischen den Interessengruppen und dieser Tierart. Es können für diesen Zweck verschiedene EU-Fonds und -Instrumente wie das LIFE-Programm, der Europäische Fonds für ländliche Entwicklung und/oder der Europäische Fonds für regionale Entwicklung genutzt werden.

In Ihrem Brief haben Sie den Vorschlag präsentiert, dass alle Wölfe, welche sich bis zu einem bestimmten Umkreis von Gebäuden aufhalten, abgeschossen werden sollten. Dem ist zu entgegen, dass aufgrund der Nähe eines Wolfes zu Gebäuden per se noch keine unmittelbare Gefahr ausgehen kann, insbesondere dann nicht, wenn geeignete Schutzmaßnahmen für Nutztierbestände vorgesehen wurden.“

Dem ist nichts hinzuzufügen.

Die EU-Kommission bestätigt in ihrem Schreiben auch, dass Maßstab für die Beurteilung sein muss, dass infolge der Verordnung das zukünftige Erreichen eines günstigen Erhaltungszustandes nicht verzögert wird:

„Wenn keine andere Alternative verfügbar ist, ist die Tötung von einzelnen Wölfen bei Vorliegen der Ausnahmetatbestände nach Artikel 16 auch dann möglich, wenn die Art, wie in Deutschland, in Anhang IV aufgeführt ist, vorausgesetzt, dass dies das zukünftige Erreichen eines günstigen Erhaltungszustands nicht verzögert.“

Die EU-Kommission widerspricht auch der These, dass sich die Wolfspopulation unkontrolliert erhöht und weist darauf hin, dass sich gerade für Sachsen zeigt, dass es seit 2015 zu einer Sättigung der Wolfspopulation in einzelnen Regionen des Freistaats gekommen ist, wie das Kontaktbüro „Wölfe in Sachsen“ dokumentierte.

Auch das vom Sächsischen Staatsministerium beauftragte Gutachten in den Verfahrensunterlagen, „Das Töten von Wölfen unter der EU FFH-Richtlinie: eine rechtliche Analyse“ (A. Trouwborst, F.M. Fleurke & D. Heerdt, S. 26) macht deutlich, dass angesichts des aktuellen Erhaltungszustandes der Art Ausnahmen allenfalls in begrenzten Einzelfällen erwogen werden können. In dem Gutachten heißt es:

„Das bringt uns zu der nächsten Frage die im Zusammenhang mit Artikel 16 aufkommt, nämlich ob es einen rechtlichen Gestaltungsraum für das Töten von Anhang IV-Wölfen gibt, in Situationen in denen der Erhaltungszustand (noch) nicht günstig ist, so wie es zurzeit der Fall ist in Deutschland und anderen Mitgliedsstaaten, die sich noch in der Wiederbesiedelungs-Phase befinden (Trouwborst 2014b).“

Mit dieser Frage hat sich der EuGH im Urteil zum finnischen Wolf befasst. Der Gerichtshof hat entschieden, dass Ausnahmen, die Populationen betreffen dessen Erhaltungszustand ungünstig ist, als „Ausnahmen“ erlaubt sind, „wenn hinreichend nachgewiesen ist, dass sie nicht geeignet sind, den ungünstigen Erhaltungszustand dieser Populationen zu verschlechtern oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands zu behindern“ (EuGH 14 Juni 2007, Rechtsache C-342/05, §29). Der EuGH bestätigte explizit die durch ein Leitliniendokument der Kommission kommunizierte Auslegung, dass eine Eliminierung von einem oder einigen wenigen Tieren neutral sein kann im Sinne davon, dass das Streben nach einem günstigen Erhaltungszustand nicht beeinträchtigt wird (EuGH 14 Juni 2007, Rechtssache C-342/05; European Commission 2007). Im Leitliniendokument steht geschrieben: „Das Nettoergebnis einer Ausnahme sollte neutral oder positiv für eine Spezies ausfallen“ (European Commission 2007).

An dieser Stelle muss erwähnt werden, dass unter dem gleichen Leitliniendokument der oben beschriebene flexible Ansatz nur dann möglich ist, wenn das ultimative Erreichen und Erhalten eines günstigen Erhaltungszustandes durch einen „klaren und hoch entwickelten Rahmenplan über Maßnahmen zum Artenschutz“ gesichert ist, der aus „angemessenen, effektiven und verifizierbaren“ Maßnahmen besteht (European Commission 2007). Artenschutz-Plänen wird eine bedeutende Rolle zugeordnet in diesem Zusammenhang. Solche Pläne können in den Augen der Kommission essentiell sein, wenn es darum geht zu zeigen, dass Ausnahmen kompatibel sind mit der Richtlinie (European Commission 2007). Je strenger der Plan – das bedeutet, je wahrscheinlicher er zu einem günstigen Erhaltungszustand führt – umso mehr Gestaltungsraum gibt es für Ausnahmen, wenn diese wünschenswert sind. Gleichmaßen besagen die Leitlinien für Großraubtiere, dass bei einem ungünstigen Erhaltungszustand, Ausnahmen vom strengen Schutz der Großraubtiere nur bedingt akzeptiert werden können, wobei die Argumente sehr stark sein müssen und diese Vorgehensweise nur limitiert vorkommen darf (Linnell et al. 2008). Laut der Leitlinien ist die letzte Bedingung nur dann erfüllt, wenn ein detaillierter Erhaltungs-/Management-Plan in Kraft ist, der garantiert, dass eine Ausnahme, in Kombination mit anderen den Erhaltungszustand nicht negativ beeinflusst (Linnell et al. 2008). Dies ist ein wichtiges Argument zur Entwicklung eines Management-Plans auf Populationsebene.

Tatsächlich ist das Vorhandensein eines solchen Plans nahezu verpflichtend, um sicherzustellen, dass alle Ausnahmen in der Summe keinen schädlichen Effekt haben (Linnell et al. 2008).“

Dass die VO-Unterlagen keinerlei Aussagen zur konkreteren Beurteilung des Erhaltungszustandes oder Aussagen dazu enthalten, dass die Erreichung des günstigen Erhaltungszustandes durch den Vollzug der VO nicht verzögert werden kann, wurde bereits ausgeführt. Es mangelt aber zudem für die Inanspruchnahme der in der VO vorgesehenen Ausnahmen von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG an einem Managementplan, der aus „angemessenen, effektiven und verifizierbaren“ Maßnahmen besteht. Der Managementplan 2014 enthält solche Maßnahmen nicht, der BUND Sachsen wurde zudem in der Konsultation zur VO am 18.01.2019 darüber in Kenntnis gesetzt, dass dieser Plan, der Inhalte im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 der VO vollständig enthält, erst nach der hier in Rede stehenden VO aufgestellt werden soll. Abgesehen davon, dass dies aus fachlicher Sicht das Pferd von hinten aufzäumt (und zudem angesichts der fehlenden Daten und Prognosen zu den Auswirkungen von Entnahmen auf den Erhaltungszustand des Wolfes der von der Landesregierung hierfür zugrunde gelegte Zeitrahmen offenkundig nicht ausreichen wird), ist diese Vorgehensweise rechtlich schlicht unzulässig. Denn ohne

einen Managementplan, der konkrete Maßnahmen enthält, mit denen auf einen günstigen Erhaltungszustand hingewirkt werden soll, ist nach den Vorgaben des Unionsrechts die Inanspruchnahme von Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie gesperrt.

Folglich kommt das vom Sächsischen Staatsministerium beauftragte Gutachten, „Das Töten von Wölfen unter der EU FFH-Richtlinie: eine rechtliche Analyse (A. Trouwborst, F.M. Fleurke & D. Heerd, S. 32) auch richtigerweise zu folgendem Schluss:

„Genau genommen scheint es so, als müsste jede Entscheidung zur Tötung eines Wolfes, die auf individueller Landesebene getroffen wurde, (a) das Ergebnis eines von Fall zu Fall abhängigen Kooperationsprozesses sein (EuGH 17. Mai 2001, Rechtssache C-159/99), der (b) im Grunde die verschiedenen relevanten föderalen und dezentralen Behörden einbindet; und (c) auf verlässlichen wissenschaftlichen Informationen basiert (EuGH 8. Juni 2006, Rechtssache C-60/05), die beweisen, dass der Erhaltungszustand des Wolfes in der gesamten Bundesrepublik günstig ist, einen ungünstigen Erhaltungszustand nicht verschlechtern wird, oder nicht das Erreichen eines günstigen Erhaltungszustandes verhindern wird (...), und dass die anderen Bedingungen unter Artikel 16 erfüllt sind.“

Auf S. 40 wird dann ausgeführt:

„Zu allererst muss sich an die generische Anforderung des Erhaltungszustandes gehalten werden. Demnach gilt, dass solange der Erhaltungszustand von Wölfen in Deutschland nicht günstig ist, die Möglichkeiten Wölfe zu töten unter Artikel 16(1)(e) begrenzt bleiben auf Ausnahmefälle (...).“

Zusammenfassend betrachtet sind die §§ 6 bis 9 der VO bereits deshalb rechtlich zu beanstanden, weil der Freistaat Sachsen zum Erlass einer solchen Regelung derzeit nicht befugt ist und auch nicht dargelegt ist, dass die unionsrechtlichen Voraussetzungen für eine verordnungsmäßige Regelung von Ausnahmen vorliegen. Der Landesregierung wird deshalb empfohlen, dass Vorhaben nicht weiter zu verfolgen.

Aus fachlicher Sicht ist noch zu ergänzen, dass eine wirkliche Wolfsmanagementverordnung die Besiedlungsdichte, die regional stark unterschiedlichen Lebensgrundlagen und somit auch die stark regional differierende Gefährdungssituation für den Wolf berücksichtigen müsste. Hier würde sich eine Differenzierung zwischen Gebieten mit stabilen Wolfspopulationen und solchen, in denen die Population noch im Aufbau und somit durch menschliche Eingriffe vom Untergang bedroht ist, anbieten. Angesichts des hohen Schutzstatus des Wolfs müsste ein solches Kriterium zwingend bei der Entscheidung über jeweils zu ergreifende lokale Managementmaßnahmen berücksichtigt werden.

Obwohl sich angesichts der vorstehenden allgemeinen Bemerkungen eine weitere Auseinandersetzung mit den Inhalten der VO im Grunde erübrigt, soll nachfolgend noch kurz auf einzelne Bestimmungen näher eingegangen werden.

Wir weisen darauf hin, dass es in der Kürze der Zeit nicht möglich war, im Detail zu jeder einzelnen Vorschrift Stellung zu nehmen, weshalb nachfolgend nur die aus Sicht des BUND Sachsen drängendsten Punkte angesprochen werden. Eine vertiefte Auseinandersetzung kündigen wir für die anstehende Erörterung an und bitten höflich, einen hinreichenden zeitliche Rahmen, mindestens einen vollständigen Tag für den Termin einzuplanen.

III. Stellungnahme zu den einzelnen Vorschriften

1. Zu § 1 – Begriffsbestimmungen

Abgesehen davon, dass eine Vielzahl von Begriffen gar nicht definiert wird, wie beispielsweise der Begriff des „aggressiven Verhaltens“ im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 der VO oder der Begriff des „wiederholten Aufsuchens“, der mehrfach in der VO verwendet wird, ist die Definition einiger Begriffe Bedenken ausgesetzt.

Der Versuch einer Begriffsbestimmung für zentrale Termini im Zusammenhang mit dem Wolfmanagement ist zunächst dem Grunde nach zu befürworten. Durch die Reihenfolge wird jedoch bereits eine Rangfolge suggeriert. „Wolfsmanagement“ sollte an erster Stelle stehen, gefolgt von „Prävention“, der wichtigsten Maßnahme vor „Verscheuchen“ und „Vergrämen“.

Nach § 1 Nr. 1 meint „Verscheuchen“ das Vertreiben von Wölfen durch Lärm oder Werfen mit Gegenständen, ohne dem Wolf nachzustellen. Hier fehlt es an der Vorgabe, dass dem Wolf keine Verletzungen zugefügt werden dürfen. Auch in den übrigen Bestimmungen der VO finden sich keine konkreteren Bestimmungen zum Verscheuchen, die diese Anforderung sicherstellen.

Der Begriff „Vergrämung“ nach § 1 Nr. 2 VO ist nicht hinreichend bestimmt. Es werden weder die geeigneten Mittel, noch die Art und Weise der Nachstellung benannt.

Eine Reduzierung der „Entnahme“ auf den Vorgang der Tötung (vgl. § 1 Nr. 3) offenbart bereits in der Begriffsdefinition die rechtswidrig fehlende Betrachtung aller in Betracht kommenden Alternativen zur letalen Entnahme. Vor der Tötung eines Tieres sind angesichts des Schutzstatus des Wolfs alle Alternativen zu nutzen, bevor die Tötung als ultima ratio zur Anwendung kommen kann. Eine reelle und zu prüfende Alternative kann z.B. auch das Einfangen und die Verbringung in geeignete Gehege, die in der gesamten Verordnung (außer bei den Welpen) in keiner Form erwogen wird.

Das Wolfsmanagement ist in § 1 Nr. 5 der VO definiert als „das umfassende behördliche Handeln von Naturschutzbehörden, um durch Prävention, Gefahrenabwehr und Monitoring die Managementmaßnahme der Nutzung von Ausnahmen nach § 45 Absatz 7 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes durch die Verordnung oder im Einzelfall soweit wie möglich zu vermeiden und dadurch insgesamt dem Artenschutz zu dienen“.

Diese Definition erweckt den Eindruck, als sei das Wolfsmanagement in erster Linie dazu gedacht, die Erteilung von Ausnahmen für Entnahmen zu vermeiden, dabei dient das Management in erster Linie der Herstellung eines günstigen Erhaltungszustandes Art und der Bewältigung hiermit verbundener Konflikte.

Der Begriff „Gatterwild“ gemäß § 1 Nr. VO ist problematisch, da es sich aufgrund der domestizierten Lebensweise um keine „Wildtiere“ handelt.

In § 1 Nr. 9 der VO wird ein erwachsener Wolf definiert als ein Wolf mit einem Alter von mindestens einem Jahr. Diese Definition ist offenkundig losgelöst von fachlichen Aspekten erfolgt.

Der Wolf wird erst mit ca. 22 Monaten geschlechtsreif, es ist deshalb nicht nachvollziehbar, ein 12 Monate altes Tier als erwachsenen Wolf einzustufen.²

2. Zu §§ 2 und 3 – Managementplan und Aufgaben des LfULG

Gegen diese Bestimmungen bestehen auf den ersten Blick keine grundsätzlichen Einwände, allerdings erscheint zweifelhaft, ob das LfULG angesichts der Vielzahl der Aufgaben und der vom Ordnungsgeber offenbar vorausgesetzten „sofortigen“ Reaktion und Bereitschaft hinsichtlich einiger Aufgaben nicht überfordert wird. Mindestens müssten ohne Beeinträchtigung anderer Aufgaben zusätzliche Stellen in ausreichender Zahl in der Behörde geschaffen werden, um die neuen Aufgaben adäquat umsetzen zu können, wobei dies nach Auskunft des SMUL vorgesehen ist.

Die im VO-Entwurf vorgesehene Rufbereitschaft scheint zudem der Thematik nicht angemessen. Hierdurch wird der Wolf auf gleiche Stufe mit dem (Wald)Brand- und Katastrophenschutz gestellt und somit die Bevölkerung unnötig emotional aufgeladen. Angriffe auf Menschen sind höchst selten und auch die Zahlen der Übergriffe von Wölfen auf Weidevieh bei Lichte betrachtet gering (vgl. dazu Nr. 8.4. im Anhang zum Wolfsmanagementplan 2014).

3. Zu § 4 – Umweltbildung und Öffentlichkeitsarbeit

In erster Linie ist Aufgabe der Umweltbildung, die Menschen mit wissenschaftlich untersetzten Fakten über ihre „Umwelt“ – hier: den Wolf – zu „bilden“, d.h. komplizierte ökologische Zusammenhänge sachlich aufzuzeigen, für das komplexe Thema zu sensibilisieren und auch für Verständnis im Zusammenhang mit der natürlichen Wiederbesiedlung unseres Landes durch den Wolf zu werben. Die Aufzählung von „verursachten Schäden“ an zweiter Stelle nach „Verbreitung des Wolfes“ lässt diese Absicht nicht erkennen. Diese sollten in der Aufzählung nach den „gebotenen Schutzmaßnahmen“ eingeordnet werden, da hierdurch auch eine Rangfolge im Umgang mit dem Wolf deutlich wird (vgl. Anmerkungen zu § 1 Begriffsbestimmungen).

4. Zu § 5 – Vergrämung

§ 5 Abs. 1 der VO ist unklar. Laut Entwurf muss sich ein adulter Wolf im „Siedlungsbereich“ „aufhalten“, um die Ausnahmeregelung für eine Vergrämung zu erfüllen. Dabei ist nicht hinreichend definiert, was unter einem Aufenthalt zu verstehen ist. Ob es sich dabei um eine zeitliche und/oder wiederholende Größe handelt, ist nicht ersichtlich. Eine klare Begriffsdefinition, welche in § 1 eingefügt wird, wäre naheliegend, zumal in der bisherigen Formulierung auch keine klare Abgrenzung zum Passieren/Durchstreifen eines Siedlungsgebietes erfolgt. Letztgenanntes Verhalten ist aufgrund der engen Siedlungsstruktur nicht vermeidbar und stellt kein ungewöhnliches Artverhalten dar (vgl. dazu Managementplan 2014). Dieser Aspekt ist auch nicht sicherheitsrelevant, da bereits mehrfach nachgewiesen wurde, dass Wölfe menschliche

² Vgl. Anm. 1.

Infrastruktur nutzen, ohne sich dem Menschen gegenüber auffällig iS. v. aggressiv, zutraulich oder in sonst einer Weise bedrohlich gezeigt zu haben. Zudem ist der Begriff des Siedlungsbereichs nicht näher definiert. Was unter den Begriff des Siedlungsbereichs fällt, ist vollkommen offen. So ist fraglich, ob bspw. auch landwirtschaftlich genutzte Flächen oder damit im Zusammenhang stehende Betriebseinrichtungen zum Siedlungsbereich gehören sollen. Angesichts des in Unterscheidung zum Siedlungsbereich verwendeten Begriffs der Wohnbebauung, geht der Begriff des Siedlungsbereichs weit über den der Wohnbebauung hinaus, so dass in dem von der Kulturlandschaft geprägten Freistaat Sachsen fraglich ist, welches Gebiete dem Wolf überhaupt noch zur Verfügung stehen sollen.

5. Zu § 6 VO – Schutz der Weidehaltung

§ 6 der VO ist aus mehreren selbständig tragenden Gründen bundes- und unionsrechtswidrig.

Vorab ist zu bemerken, dass die Antworten der Staatsregierung auf die kleinen Anfragen verschiedener Parteien zum Themenkomplex zeigen, dass die Anzahl der geschützten Übergriffe je Wolfsrudel im Freistaat kontinuierlich abnimmt. Die Staatsregierung verschleiern diese Tatsache allerdings, indem sie bisher offensiv nur die Gesamtzahl der mutmaßlichen Übergriffe – nicht jedoch nur solche, die dem Wolf zugeordnet werden können, kommuniziert. Dabei haben die eigenen Auswertungen der Staatsregierung für einige Gemeinden im Bereich Rosenthal sogar gezeigt, dass die Zahl der Übergriffe mit Mindestschutz in diesem angeblich größten Problem-bereich in Sachsen abnimmt und die Zahl der Tierhalter und Weidetiere trotz angeblich problematischer Wolfspresenz sogar zunimmt. Dabei sind einzelne Tierhalter auch mehrfach betroffen, was die Quote der Halter mit funktionierendem Mindestschutz weiter erhöht. Gleichzeitig nehmen die Entschädigungssummen je Wolfsrudel ab. Das bisherige Management zeigt also Wirkung. Der Staatsregierung ist ausweislich der eigenen Erhebungen eine hohe Anzahl von Übergriffen mit fehlendem Mindestschutz im hohen zweistelligen Bereich bekannt, trotzdem werden jährlich nur 2 Fälle von nicht ausreichendem Mindestschutz vor Beutegreifern von den Veterinärbehörden des Freistaates verfolgt.

a) Zu § 6 Abs. 1 VO

Die in einem Gebiet gehaltenen Nutztiere sind nicht als Kriterium für die Entscheidung über eine Entnahme geeignet. Bei dem Kriterium wird nicht unterschieden zwischen Stall- und Freilandhaltung, so dass laut VO-Text z.B. bereits ein industrieller Großmastbetrieb für Puten in Käfighaltung geeignet wäre, die Vorbedingungen für die Entnahme eines Wolfs zu schaffen. Darüber hinaus ist unklar, was mit „damit verbundenen notwendigen Betriebsmitteln“ gemeint ist. Unter Nr. 1 wird nur von landwirtschaftlichen Betrieben gesprochen, unter Nr. 2 werden auch nicht landwirtschaftliche Tierhalter einbezogen. So wird, um die Verwirrung zu vervollständigen, unter Nr. 1 allgemein von Nutztieren, unter Nr. 2 nur von Schafen und Ziegen gesprochen. Die Regelung ist diesbezüglich inkonsistent und unbestimmt, da an keiner Stelle benannt wird, wo genau die „rote Linie“ liegt, die zur Entscheidung für eine Entnahme führt.

§ 6 Abs. 1 der VO dürfte im Übrigen bereits deshalb rechtswidrig sein, weil der Verweis auf zumutbare Alternativen in § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG das Kriterium „keine anderweitige zufriedenstellende Lösung“ aus Art 16 Abs. 1 FFH-RL aufgreift. Lässt sich das Ziel (hier: Schutz der Landwirtschaft in Form der Weidehaltung) mit geringerer Eingriffsintensität verwirklichen, muss man von der alternativen Möglichkeit Gebrauch machen (OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 03.01.2017 – 2 M 118/16, juris Rn. 25).

Hierbei besteht eine Ermittlungspflicht, die alle Lösungen umfasst. Es sind alternative Aktivitäten und Methoden zu prüfen (EU-Kommission, Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie, 2007, S. 65 f.). Dies können z.B. bei Schäden durch Wölfe statt des Abschusses die Entschädigung der betroffenen Tierhalter und/oder das Erfordernis spezieller Schutzmaßnahmen (z.B. Schutzhunde) sein (so Möckel/Köck, Naturschutz- und Jagdrecht nach der Föderalismusreform, 2014, S. 51). Da eine Ausnahme vom strengen Schutzsystem nur ein letzter Ausweg sein darf, sind bei den Alternativen auch Abstriche bei den betroffenen Aktivitäten (hier: Nutztierhaltung), wie z.B. ein anderes Verhalten oder gewisse Umstände hinzunehmen (EU-Kommission, a.a.O. S.66).

Dem wird die Verordnung bereits deshalb nicht gerecht, weil die als zumutbar angesehenen Schutzmaßnahmen nicht zwingend eine Kombination von Zaun und Herdenhund vorsehen, sondern auch eine alleinige Sicherung durch einen Zaun als ausreichend erachtet wird. Dies widerspricht dem von der EU-Kommission ebenso wie vom EuGH stets betonten Grundsatz, dass KEINE alternative Maßnahme in Betracht kommt. Präventiver Herdenschutz nach den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen (und dessen aufwanddeckende Förderung), schadensdeckende Entschädigung, Einfangen und Verbringen von Wölfen in Gehege sind nur einige Maßnahmen, die als Alternative in Betracht kommen und damit einer Entnahme vorrangig sind.

Dies bestätigt das vom Sächsischen Staatsministerium beauftragte Gutachten in den Verfahrensunterlagen (vgl. „Das Töten von Wölfen unter der EU FFH-Richtlinie: eine rechtliche Analyse, A. Trouwborst, F.M. Fleurke & D. Heerdt, S. 35):

„Es gibt bedeutende Erfahrungen in Europa bezüglich des Schutzes von heimischen Viehbeständen vor Übergriffen von Großraubtieren, ohne die Raubtiere zu töten (Breitenmoser et al. 2005; Linnell et al. 2008; Linnell et al. 2012). Eine Reihe von nicht-letalen Maßnahmen existieren, die Verluste signifikant mindern können, einschließlich elektronischer Zäune und Überwachung durch Schäfer, was beides zusätzlich Herdenschutzhunde miteinschließen kann (Breitenmoser et al. 2005; Linnell et al. 2008; Linnell et al. 2012; Linnell et al. 2017). Wie die Leitlinien für Großraubtiere es ausdrücken: „Es gibt zahlreiche praxiserprobte und vertrauenswürdige Methoden, die eine gute Bilanz aufweisen Übergriffe auf Viehbestände auf ein sehr niedriges Niveau herabzusetzen“ (Linnell et al. 2008). 16

Allerdings kann das Einführen dieser Maßnahmen sehr teuer und mit logistischen Herausforderungen verbunden sein, insbesondere wenn es großflächig geschieht (Linnell et al. 2008). Dann kommt die Frage auf, in welchem Maß es von Deutschland oder Sachsen erwartet wird, großflächige Tierhaltungspraktiken zur Unterbringung von Wölfen einzuführen, oder auch wie schnell dieser Übergang geschehen muss (Linnell et al. 2017). Insbesondere muss gefragt werden, in welchem Maß die hohen Kosten einer anderweitig effektiven Maßnahme diese Maßnahme als „zufriedenstellend“ im Sinne von Artikel 16 disqualifizieren kann. Dieses Problem wurde bisher

durch den EuGH nicht abschließend geklärt und bleibt daher, wie es die Leitlinien für Großraubtiere nennen, eine ‚offene Frage‘ (Linnell et al. 2008).

In jedem Fall sind die Möglichkeiten zur Tötung von Wölfen zur Vermeidung von ernsten Schäden nach Artikel 16 begrenzt auf Ausnahmefälle, solange der Erhaltungszustand von Wölfen in Deutschland nicht günstig ist.“

Ein weiterer gewichtiger Aspekt tritt hinzu:

Der Verordnungsentwurf widerspricht auch der geltenden nationalen Rechtsprechung zum Begriff des erheblichen Schadens. Ein erheblicher landwirtschaftlicher Schaden ist bei einem erheblich reduzierten landwirtschaftlichen Ertrag gegeben (vgl. BT-Drs. 18/2979, S. 3). Maßgeblich ist, ob ein erheblicher Rückgang an verwertbaren Erträgen zu verzeichnen ist. Dabei genügt es, wenn es zu einer Beeinträchtigung oder Verschlechterung der wirtschaftlichen Grundlagen einzelner Betriebe kommt (vgl. VG Freiburg, Urt. v. 17.02.2009 – 3 K 805/08 –, juris RdNr. 29; Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Band II, § 45 BNatSchG RdNr. 20; Lau, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, § 45 RdNr. 14). Ein Schaden ist i.S.d. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG erheblich, wenn er eine die Berufstierweidehaltung gefährdende Höhe erreicht. Maßgeblich ist, ob der Schaden in Relation zur Höhe der Gesamteinnahmen eine beachtliche Größenordnung darstellt, der den Gewinn der betroffenen Weidehaltungsbetriebe unter die Rentabilitätsschwelle drückt und damit zur Betriebsaufgabe zwingen kann (vgl. Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Urteil vom 22. November 2017 – 2 K 127/15 –, Rn. 37, juris für die Fischereiwirtschaft, deren Erträge durch den Kormoran bedroht werden, weil dieser Fische frisst; insoweit ist das Urteil übertragbar, da es in § 6 der VO darum geht, dass der Wolf Schafe oder Ziegen frisst). Das OVG Magdeburg hat weiter betont, dass die Erteilung einer Ausnahme auf der Grundlage des § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG voraussetzt, dass der bereits eingetretene oder noch drohende Schaden kausal auf Einwirkungen der Tierart zurückzuführen ist, hinsichtlich derer die Ausnahme erteilt werden soll (vgl. Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Urteil vom 22. November 2017 – 2 K 127/15 –, Rn. 43, juris m.w.N.). Angesichts des in Sachsen gewährten Schadensausgleichs (§ 40 Abs. 6 SächsNatSchG) in Falle von Sachschäden durch streng geschützte Tierarten wie dem Wolf, ist jedenfalls fraglich, ob die von der Rechtsprechung definierte Schwelle für erhebliche landwirtschaftliche Schäden unter Berücksichtigung von Schadensausgleichszahlungen überhaupt erreicht werden kann. Einen erheblichen landwirtschaftlichen Schaden wird man im Falle einer Schadensausgleichszahlung verneinen müssen.

Erforderlich ist weiterhin, dass auch bei Berücksichtigung möglicher weiterer Ursachen für einen Ertragsrückgang die erheblichen Schäden für die Weidehalter in erster Linie kausal auf den Wolf zurückzuführen sind. Gefordert ist folglich im Rahmen des § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG für die erforderliche Kausalität ein wesentlicher Schadensbeitrag (vgl. Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Urteil vom 22. November 2017 – 2 K 127/15 –, Rn. 74, juris). Dem vorliegenden Verordnungsentwurf mangelt es bereits an einer konkreten Betrachtung, ob bisher eingetretene Schäden in Relation zur Höhe der Gesamteinnahmen eine beachtliche Größenordnung darstellen, die den Gewinn der betroffenen Weidehaltungsbetriebe unter die Rentabilitätsschwelle drücken und damit zur Betriebsaufgabe zwingen können. In diese Berechnung dürften Maßnahmen des Schutzes gegenüber dem Wolf selbstredend nicht einbezogen werden. An entsprechenden Betrachtungen zur Relevanz von Schäden für einzelne

Betriebe fehlt es in den Verfahrensunterlagen und der Verordnung gänzlich. Gleiches gilt für die nach der Rechtsprechung gebotene und aus dem Gebot der restriktiven Auslegung und Anwendung der Ausnahmetatbestände von unionsrechtlichen Vorgaben zwingend folgende Kausalitätsbeurteilung.

Die Ausführungen gelten generell auch für § 6 Abs. 2 der VO und die darin vorgesehene Entnahme aufgrund erheblicher Schäden an Gatterwild.

b) Zu § 6 Abs. 4 – Auslöschung von Rudeln

Die in § 6 Abs. 4 der VO vorgesehene Auslöschung ganzer Rudel ist mit Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie nicht vereinbar. In der aktuellen Fassung ließe die Regelung eine komplette Auslöschung des Rudels zu, bis das schadenverursachende Tier tatsächlich entnommen wird. Der EuGH hat in der Rechtssache C-342/05 klar formuliert, dass eine Pflicht zur Identifizierung des individuellen Tieres besteht, wenn die Bejagung zum Zweck der Schadensverhütung erfolgen soll. Des Weiteren kann durch eine vollständige Entnahme die genetische Existenzfähigkeit der lokalen Wolfspopulation beeinträchtigt werden.

c) Zu § 6 Abs. 5 – Tötung von Welpen

Eine Tötung von Welpen, wie in § 6 Abs. 5 der Verordnung vorgesehen, lehnt der BUND Sachsen kategorisch ab. Hier sind mildere Mittel verfügbar (vgl. dazu auch Wüstberg, LKV 2018, 106 ff.). Zudem lässt § 6 Abs. 5 Satz 3 völlig offen, wie darüber befunden werden soll, ob eine Unterbringung in einem Gehege möglich oder nicht möglich ist. Hier müsste mindestens klargestellt werden, dass für die Suche nach geeigneten Verbringungsorte nicht etwa nur eine Verbringung auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen zu prüfen ist, sondern geeignete Auffangquartiere im gesamten natürlichen Verbreitungsgebiet der jeweiligen kontinentaleuropäischen Wolfspopulation zu suchen, notwendigerweise auch zu schaffen sind. Es ist anderenfalls zu befürchten, dass das bloße Fehlen derartiger Gehege in der Umgebung als Rechtfertigung für die Tötung von Welpen herangezogen wird.

Weitere Gesichtspunkte sowie eine Vertiefung der vorstehenden Argumente behalten wir uns für die geplante Anhörung vor, so insbesondere zur Festlegung der Gebiet im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der VO sowie zum angedachten Verfahren (§ 6 Abs. 3 i.BV.m. § 5 Abs. 2 der VO).

6. Zu § 7 – Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt

Die Vorschrift sieht eine Entnahme als Ausnahme vor für erwachsene Hybride der ersten Generation, solange der günstige Erhaltungszustand der Wolfspopulation nicht erreicht ist oder wenn ein erwachsener Wolf eine andere besonders geschützte Art so stark dezimiert, dass dieser Art ein örtliches Verschwinden der Population im Sinne von Artikel 15 der Richtlinie 92/43/EWG, zuletzt geändert durch Artikel 1 Änderungsrichtlinie 2013/17/EU vom 13.5.2013 (ABl. Nr. L 158 S. 193), droht und sich die Wolfspopulation im günstigen Erhaltungszustand befindet.

Zu bemerken ist, dass § 7 Abs. 1 Nr. 2 der VO absehbar nicht vollzugsfähig ist, da sich der Wolf nicht im günstigen Erhaltungszustand befindet.

7. Zu § 8 – Schutz der menschlichen Gesundheit

Nach § 8 Abs. 1 der VO ist eine Entnahme ist als Ausnahme nach § 45 Absatz 7 Satz 1 Nr. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes zugelassen, wenn

1. ein erwachsener Wolf einen Menschen verletzt, verfolgt oder sich ihm gegenüber in sonstiger Weise unprovokiert aggressiv gezeigt hat,
2. sich ein erwachsener Wolf einem Menschen außerhalb von Gebäuden und Fahrzeugen auf unter 30 Meter nähert, diesen Abstand zu Menschen duldet und sich nicht verscheuchen lässt oder
3. ein erwachsener Wolf seine Scheu vor Wohnbebauungen insbesondere bei der Futtersuche so verloren hat, dass er diese wiederholt aufsucht und sich durch die örtlichen Gegebenheiten die Gefahr von Kontakten zu Menschen auf unter 30 Metern deutlich erhöht.

Hier ist zunächst zu bemerken, dass in der Begründung klargestellt werden muss, dass die praktische Relevanz des Tatbestandes allenfalls von geringer Bedeutung sein dürfte.

Denn ausweislich des Wolfsmanagementplans 2014 (S. 28) sind Angriffe von Wölfen auf Menschen generell sehr selten. Die meisten Fälle lassen sich auf Tollwut, Provokation oder Habituation zurückführen. In den letzten 60 Jahren wurden in Europa vier tödliche Angriffe durch nicht tollwütige Wölfe bekannt (LINNELL et al. 2002). STUBBE (2008) berichtet von älteren tödlichen Vorfällen in Russland, geht allerdings auf Umstände und Hintergründe kaum ein. Die Tollwut, in früheren Zeiten eine bedeutende Ursache von Wolfsangriffen, spielt heute keine Rolle mehr; denn Deutschland ist seit 2008 tollwutfrei, Sachsen und das benachbarte Tschechien seit 2004.

Insbesondere die Verhältnismäßigkeit von Nr. 2 und 3 erscheinen fraglich, da in beiden Fällen die bloße Annäherung durch das Tier ohne Auftreten aggressiven Verhaltens ausreichen soll, um eine letale Entnahme vorzunehmen. In beiden Fällen soll es trotz fehlender Aggressivität des Tieres nicht erforderlich sein, vorab Vergrämungsmaßnahmen vorzunehmen, was dem Gebot fehlender Alternativen nicht gerecht wird. Hier greift zudem das bereits oben angesprochene Schreiben der EU-Kommission, das betont, dass bloße Annäherungen durch die Tiere und deren Aufenthalt auch in der Nähe von Wohnbebauungen allein kein ausreichender Grund für die Tötung der Tiere sind. Speziell für die Nr. 2 ist noch darauf zu verweisen, dass der Tatbestand auch für Annäherungen des Tieres an den Menschen in der Natur, also außerhalb von Siedlungsräumen greift, was gleichfalls über das Ziel hinausschießt. Zudem bleibt vollkommen unberücksichtigt, in welcher Situation der Wolf dem Menschen in der Natur näher kommt. Betritt bspw. ein Mensch entgegen eines Betretungsverbots eine Kernzone eines Naturschutzgebiets, so kann die Näherung und ggf. Revierverhalten eines Wolfes keine Entnahme rechtfertigen, was jedoch durch § 8 Abs. 1 Nr. 2 nicht ausgeschlossen wird.

Wieso § 8 Abs. 3 nur auf § 6 Abs. 5 Satz 1 verweist und nicht, wie die übrigen Tatbestände auch, auf den gesamten § 6 Abs. 5, erschließt sich nicht und ist erläuterungsbedürftig.

8. Zu § 9 – sonstige zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

Zu § 9 ist lediglich zu bemerken, dass dessen Bestimmungen angesichts der Tatsache, dass bereits die vorstehend kommentierten Bestimmungen, die sich auf einen ausdrücklichen Ausnahmegrund zu stützen suchen, einer rechtlichen Überprüfung nicht standhalten, dies erst recht für den Auffangtatbestand unter den Ausnahmegründen gilt.

Hier zeigt sich mit besonderer Deutlichkeit, dass der Ordnungsgeber letztlich jede Nähe des Wolfs zum Menschen oder Nutztieren in der Kulturlandschaft zum Anlass nehmen möchte, um Exemplare der Art töten zu lassen. Hier kommen wir nicht umhin, noch einmal daran zu erinnern, dass die VO eine Entnahme von Wölfen auch in Natura-2000-Gebieten zulässt und damit erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der betroffenen Gebiete nicht ausgeschlossen werden können. Da es sich beim Wolf um eine prioritäre Art handelt, sind entsprechende habitatschutzrechtliche Ausnahmen nach § 34 Abs. 4 BNatSchG nur noch wegen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt möglich, zudem ist die EU-Kommission zu beteiligen.

Dem Ordnungsgeber wird deshalb empfohlen, für die VO eine FFH-Verträglichkeitsprüfung vorzunehmen und für den Fall, dass die erhebliche Beeinträchtigung der Art als Erhaltungsziel nicht ausgeschlossen werden kann, zu den verordnungsmäßig vorgesehenen Ausnahmen die EU-Kommission zu beteiligen.

9. Zu § 10 – Maßgaben bei Gebrauch der Zulassung von Ausnahmen nach den §§ 5 bis 9

Jedem ortsansässigen Jäger wird durch den Ordnungsgeber eine Kompetenz zur Wolfsregulierung „unterstellt“, und dies bis hin zur Entscheidung, ob es sich um ein für die Welpenaufzucht notwendiges Elterntier handelt. Dabei sind keinerlei Schulungen oder Qualifikationsnachweise vorgesehen. In Anbetracht des Fehlens jeglicher Erfahrungen mit dem Wolf ist die Sachkunde i.S. einer wissenschaftlich fundierten Kompetenz zum Wolf, vergleichbar mit dem Erwerb des Jagdscheins, bei einem Großteil der Jägerschaft nicht oder nur eingeschränkt vorhanden. Gleiches gilt für die Akzeptanz des Wolfs als Tier, welches eine Daseinsberechtigung in unserem Naturhaushalt besitzt. Der BUND Sachsen fordert deshalb einen eigenständigen Sachkundenachweis unter Einbeziehung von erfahrenen Akteuren im Wolfs-Artenschutz mit einer anspruchsvollen Prüfung für jeden Jäger, der zur Tötung von Wölfen herangezogen werden soll. Nur hierdurch können Verstöße gegen geltendes Recht – auch im Interesse der jeweils betroffenen Person – durch fehlende Sachkompetenz verhindert werden.

Dem Jagdausübungsberechtigten ist gem. Abs. 2 Nr. 2 sogar der Vorrang „anzubieten“. Angesichts der Sicherheitsrelevanz (Umgang mit der Waffe) ist die Unbestimmtheit dieser Formulierung völlig unangebracht.

Abs. 2 Nr. 1 regelt nicht, wie lange eine Vergrämungs- oder Entnahmeaktion maximal dauern darf. Hier sollte ein geeigneter Zeitraum, bspw. 1 Monat, vorgegeben werden.

10. Zu § 13 – Besenderung

Gegen die Besenderung der Tiere nach § 13 der VO erhebt der BUND Sachsen keine grundsätzlichen Einwände, allerdings sollten im Anhang Vorgaben ergänzt werden, wie und unter welchen räumlichen und zeitlichen Umständen die Tiere nach der Besenderung wieder in die Freiheit entlassen werden müssen.

Kritisch ist die vorsorgliche Besenderung von Wölfen „zur Vorbereitung ... der Entnahme“ zu sehen (Markierung eines „Judas“, welcher zum Bau mit den Welpen führt). Hierdurch ist die Entkommenschance, vergleichbar derer, welche für das dem Jagdrecht unterliegenden Wild zwingend offenzulassen ist, nicht mehr gewahrt. Insofern ist hier wie beim Elterntierschutz ein erheblicher Tabubruch enthalten.

11. Zu § 14 – Beeinträchtigung von Managementmaßnahmen

Hinsichtlich § 14 der VO erstaunt, dass keine Handlungen verboten werden, die mit dem Ziel der Verletzung von Wölfen ohne rechtfertigenden Grund unternommen werden. Dies ist ein Mangel, dem zugleich der in der gesamten Verordnung fehlende Blick für die tierschutzrechtlich gebotene Behandlung des Wolfes korrespondiert, was sich wie ausgeführt bspw. in § 5 der VO zeigt.

12. Zu § 15 – Wölfe in Natura-2000-Gebieten

Zu § 15 der VO wurde bereits im Rahmen der allgemeinen Anmerkungen Stellung genommen. In den Verfahrensunterlagen wurde es zurecht von einigen Gutachten als erforderlich angesehen, die Öffentlichkeit über jede erteilte Ausnahme zu informieren. Zu ergänzen ist weiterhin, dass auch hier ein weiteres Mal der gebotene Maßstab nicht beachtet wird. Denn eine Informationspflicht des LfULG für den Fall, dass „Vergrämungen und Entnahmen einzelner Wölfe oder Rudel nicht mehr als unerheblich im Sinne von § 33 Absatz 1 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes einzuschätzen sind“, genügt nicht. Denn nach § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind nur alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG regelt das sog. Verschlechterungsverbot. Vorliegend geht es aber aufgrund des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes und des diesbezüglichen Verbesserungsgebots um die Anforderung, dass dieses durch die Maßnahmen nicht erst verzögert erfüllt werden kann. Auch aus diesem Grund ist die Bestimmung rechtswidrig.

IV. Weiteres Verfahren

Wir erachten als unabdingbar, dass dem BUND Sachsen Gelegenheit gegeben wird, die Einwände gegen die VO im Rahmen der angekündigten Anhörung zu vertiefen und bitten um rechtzeitige Abstimmung des Termins, möglichst noch vor der verbindlichen Festlegung, mindestens aber um Mitteilung des Termins mit einer Vorbereitungsfrist von einem Monat.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. David Greve
Landesgeschäftsführer